

| | |
|-------|-----------------------------------|
| Datum | 20.06.2016 |
| Zahl | KL-GA-2140/2016 (004/2016) |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

| | |
|-----------|---------------------|
| Auskünfte | Varinia Strauß |
| Telefon | 050 536 64044 |
| Fax | 050-536-64040 |
| E-Mail | post.bhkl@ktn.gv.at |

| | |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 3 |
|-------|---------|

Betreff:

**IVB Industriervertretungen Gesellschaft m.b.H.
9074 Keutschach**

- I. **Feststellung § 95 GewO 1994**
- II. **Geschäftsführerbestellung - Genehmigung**

BESCHEID

In der Gewerbeangelegenheit der IVB Industriervertretungen Gesellschaft m.b.H., Firmenbuchnummer 102483k, wird wie folgt entschieden:

Spruch

I.

Es wird festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des

Gewerbes: „Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, eingeschränkt auf den Großhandel mit Giften“

durch die IVB Industriervertretungen Gesellschaft m.b.H., Firmenbuchnummer 102483k, mit dem Sitz in Rauth 102, 9074 Keutschach

im Standort: Rauth 102, 9074 Keutschach am See

vorliegen.

II.

Gleichzeitig wird die Bestellung von Herrn Gottfried Breiner, geboren am 02.07.1948, zum gewerberechtlichen Geschäftsführer

genehmigt.

Kosten:

Hierfür sind von der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H.

- | | |
|---|------------------------|
| 1) für die Feststellung des Vorliegens der gewerberechtl. Voraussetzungen eine Verwaltungsabgabe von | € 109,00 |
| 2) für die Genehmigung des gewerberechtl. Geschäftsführers eine Verwaltungsabgabe von | € 16,30 |
| <u>Gesamtsumme</u> | <u>€ 125,30</u> |

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land zu überweisen. Er kann auch bar oder mittels Bankomatkarte mit Eurochequefunktion bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land eingezahlt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 94 Z 32, 95 Abs 1, 333 sowie 340 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015;

TP 133 lit. a und 138 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;

§ 58 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

Begründung:

Eine Begründung dieses Bescheides entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG, da dem Standpunkte der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird und über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten nicht abzusprechen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheids bei der ausstellenden Behörde einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Für den Beschwerdeantrag (samt Beilagen) ist eine Gebühr von € 30,00 auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Ergeht an:

1. die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach;

mit dem Hinweis, dass auf Grund des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2015, **neben der Verwaltungsabgabepflicht** (€ 125,30), mit der Zustellung dieses Schreibens, nachstehende Gebührenschuld entsteht:

| | |
|---|------------------------|
| Antrag (§ 14 TP 6 Abs. 2 GebG. idgF) | € 47,30 |
| Geschäftsführerbestellung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG. idgF) | € 14,30 |
| 5 Beilagen á € 3,90 | € 19,50 |
| Bescheid (§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG. idgF) | € 83,60 |
| <u>Summe-Feste Gebühren</u> | <u>€ 164,70</u> |

Sollte die Überweisung nicht mit dem **Originalzahlschein** erfolgen (z.B. Sammelüberweisungen, Netbanking), so müssen **unbedingt** die auf dem Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck) mitgeteilt werden.

2. Herrn Gottfried Breiner, Rauth 102, 9074 Rauth;

Für den Bezirkshauptmann:

Strauß

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

